

29.10.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

A Problem

Korrespondierend zum Landesentwicklungsplan bildet des Landesplanungsgesetzes die zweite Säule des Planungsrechts in Nordrhein-Westfalen.

Eine Zielsetzung des Koalitionsvertrages ist die Überprüfung des Verfahrensrechts hinsichtlich Bürokratieabbau und Beschleunigungseffekten zur Förderung der Wirtschaft und zur Erleichterung von Investitionen und der Digitalisierung der Planung.

Auch im Landesplanungsgesetz NRW sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, insbesondere Maßnahmen der Landesregierung zur zügigen planerischen Anpassungen Änderungen der Braunkohlenpläne und zur Belebung der Wirtschaft und zur Beschleunigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier.

Neben diesen Überlegungen wird das Änderungsverfahren auch genutzt, um eine Anpassung an das geänderte Raumordnungsgesetz des Bundes vorzunehmen. Dabei werden bundesrechtliche Standards nicht überzogen.

B Lösung

Folgende wesentlichen Änderungen sieht der Gesetzentwurf vor:

In das Landesplanungsgesetz werden einige Änderungen zur Beschleunigung von Planungsverfahren implementiert. Es werden Fristen verkürzt, Beteiligungsformen vereinfacht, auf Bundesstandards (Raumordnungsgesetz) zurückgeführt oder im Rahmen der Abweichung vor dem Hintergrund von Deregulierung und Digitalisierung optimiert.

Das Verfahrensrecht der Braunkohleplanung wird durch weitgehende Angleichung an das Regionalplanverfahren verkürzt und gestrafft, neu wird ein landesplanerisches Abweichungsverfahren auch für Braunkohlepläne eingeführt.

Zusätzliche Optionen für weitere Verfahrensoptimierungen werden den Regionen über eine Experimentierklausel eröffnet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 Aufstellung der Regionalpläne“.

(...)

§ 19 Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Beratung und Anpassung der Bauleitplanung“.

(...)

§ 34 Anpassung der Bauleitplanung

c) Der Angabe zu § 38 werden die folgenden Angaben vorangestellt:
„§ 38 Experimentierklausel

§ 39 Verwaltungshelfer“.

d) Die bisherigen Angaben zu den §§ 38 bis 40 werden die Angaben zu den §§ 40 bis 42.

§ 38 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 39 Übergangsvorschriften
§ 40 Inkrafttreten

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- a) „(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen und ergänzen es.“
- b) § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Nummer 3 wird die Angabe „7 Absatz 3“ durch die Wörter „9 Absatz 4 und § 25 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 1

Raumordnung in Nordrhein-Westfalen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen und ergänzen es.

§§ 13 Absatz 2, 32 Absatz 2, Satz 5 weichen gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes von den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ab.

§ 3

Landesplanungsbehörde

Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde (Landesplanungsbehörde)

1. erarbeitet den Landesentwicklungsplan;
2. wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden;
3. wirkt ergänzend zu § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten, soweit sie sich auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können, hin;
4. entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Regionalplanungsbehörden untereinander und mit Stellen im Sinne von §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz darüber, ob bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung beachtet sind.

§ 4

Regionalplanungsbehörde

(1) Zuständige Regionalplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen Detmold und Köln für ihren Regierungsbezirk, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektion“ ersetzt.
- Regionalverbandes Ruhr als staatliche Behörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für ihren Regierungsbezirk außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.
- (2) Die Regionalplanungsbehörde hat nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne mitzuwirken sowie Raumordnungsverfahren durchzuführen. Sie wirkt ergänzend zum Raumordnungsgesetz darauf hin, dass insbesondere die Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung eingehalten werden; sie ist deshalb in Verfahren, die solche Planungen und Maßnahmen zum Inhalt haben, zu beteiligen
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- (3) Die Regionalplanungsbehörde soll an den in § 13 Raumordnungsgesetz genannten Formen der Zusammenarbeit mitwirken.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- (4) Den Regionalplanungsbehörden obliegt die Raumbewachung im jeweiligen Planungsgebiet und die Überwachung nach § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch. Sie berichten der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und Entwicklungstendenzen.

§ 8

Beratende Mitglieder des Regionalrates

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates berufen für die Dauer ihrer Amtszeit 6 beratende Mitglieder zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den

im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den nach Naturschutzrecht durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu. Die genannten Organisationen können dem Regionalrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihre Beschäftigungsstelle im Regierungsbezirk haben. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Regionalrates berufen werden; dies gilt nicht für das Mitglied der kommunalen Gleichstellungsstellen.

(3) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise der Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr nehmen mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil.

(4) § 7 Abs. 11 findet entsprechende Anwendung.

5. In § 8 Absatz 3 wird nach dem Wort „Kreise“ das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Erarbeitung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt und die Wörter „und beschließt die Aufstellung“ werden gestrichen.

§ 9 Aufgaben

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes und beschließt die Aufstellung.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Erarbeitsungsverfahren“ durch das Wort „Aufstellungsverfahren“ ersetzt.

Das Erarbeitsungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Erarbeitsungsverfahrens“ durch das Wort „Aufstellungsverfahrens“ ersetzt.

Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitsungsverfahrens mündliche Auskunft verlangen. Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Sie berät mit dem Regionalrat die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogramme und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung, z. B. auf den Gebieten:

Städtebau,
Verkehr (soweit nicht in Absatz 4 geregelt),
Freizeit- und Erholungswesen, Tourismus,
Landschaftspflege,
Wasserwirtschaft,
Abfallbeseitigung und Altlasten,
Kultur.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der regionale Planungsträger kann jederzeit von der Regionalplanungsbehörde Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen sowie über regional bedeutsame Entwicklungen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.“

Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen verlangen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

7. § 9a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „IfSBG-NRW“ durch die Wörter „des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)“ und die Wörter „zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats“ durch die Wörter „der Regionalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Mitglieder des Regionalrates geben ihre“ durch die Wörter „Der Regionalrat gibt die“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes sind bei der zuständigen Planungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch. Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 S. 3 des Raumordnungsgesetzes ist die Auslegung auch auf der Internetseite der zuständigen Planungsbehörde bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden können. Die Auslegung der Regionalpläne bei der Re-

§ 9a**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren**

(1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Regionalen Planungsträgers unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Die Mitglieder des Regionalrats geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

§ 13**Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen**

(1) Ergänzend zum Raumordnungsgesetz ist der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und ist ergänzend elektronisch zu veröffentlichen; wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens zwei Monaten auszulegen. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

gionalplanungsbehörde kann mittels eines elektronischen Lesegerätes erfolgen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes findet eine erneute Auslegung nur bei wesentlichen Änderungen Anwendung

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen**

Der Landesentwicklungsplan, die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne sowie die Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplans werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Bereithaltung zur Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen erfolgt dies bei den Regionalplanungsbehörden, auf die sich die Planung erstreckt.“

10. § 16 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und

**§ 14
Bekanntmachung von Raumordnungsplänen**

Der Landesentwicklungsplan, der Bekanntmachungserlass für die Regionalpläne und die Genehmigung der Braunkohlenpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Einsichtnahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes erfolgt beim Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden. Bei den übrigen Raumordnungsplänen erfolgt diese bei den Regionalplanungsbehörden und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt.

**§ 16
Zielabweichungsverfahren**

(1) Ein Zielabweichungsverfahren wird ergänzend zum Raumordnungsgesetz in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

(2) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(3) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen

im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger.“

Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches entscheidet sie im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.

11. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 17
Inhalt und Aufstellung des Landesentwicklungsplanes

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet; ergänzend zur Auslegung nach § 13 erfolgt die Auslegung auch bei den Regionalplanungsbehörden.“

(1) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach dem Naturschutzrecht von Bund und Land unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet; die Auslegung nach § 13 erfolgt bei den Regionalplanungsbehörden. Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu.

(2) Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Aufstellung der Regionalpläne“.

§ 19
Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Regionalrat die Aufstellung eines Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Aufstellungsverfahren durch.“

(1) Hat der Regionalrat die Erarbeitung des Regionalplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde das Erarbeitungsverfahren durch.

(2) Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt

werden, hat dieser die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten. Die Regionalplanungsbehörde hat nach Eingang des Antrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind. Ist dies nicht der Fall, fordert die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf, die Unterlagen zu ergänzen.

- c) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, werden mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Die Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

(4) Der Regionalrat entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans. Dieser wird der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht zum Aufstellungsverfahren und abwägungsrelevanten Unterlagen vorgelegt.

(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, so-

(3) Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(4) Der Regionalrat entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Regionalplans; dieser wird der Landesplanungsbehörde von der Regionalplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Die Regionalplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie selbst Bedenken gegenüber dem vom Regionalrat aufgestellten Regionalplan hat; dem Regionalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Änderungen eines Regionalplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge

weit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden. Für die Eröffnung des Aufstellungsverfahrens genügt der Beschluss der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Arbeiten zur Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens zwei Monaten bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren und drei Monaten bei allen anderen Verfahren nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.“

der Planung berührt werden; für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt der Beschluss des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates; bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplanes einzustellen.

(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen bedürfen nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Sie sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.

(7) Sind Einwendungen erhoben worden, entscheidet der Träger der Regionalplanung, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

13. § 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „IfSBG-NRW“ durch die Wörter „des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes“ und die Wörter „zwei Drittel

§ 23a

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren

(1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonde-

der Mitglieder des Regionalrats“ durch die Wörter „der Regionalrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Mitglieder des Regionalrates geben ihre“ durch die Wörter „Der Regionalrat gibt die“ ersetzt.

rer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Braunkohleausschusses unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder des Braunkohleausschusses mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

Die Mitglieder des Braunkohleausschusses geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 durch Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 1 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

(3) Die für den Braunkohleausschuss getroffenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 gelten auch für die Arbeitskreise, sofern diese gebildet wurden.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Aufstellung der Braunkohlenpläne. Hat der Braunkohlenausschuss beschlossen, dass ein Braunkohlenplan aufgestellt werden soll, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das Aufstellungsverfahren durch, sie ist dabei an die Weisung des Braunkohlenausschusses gebunden.“

§ 24

Aufgaben des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuss trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde Köln durchgeführt; sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden.

(2) Der Braunkohlenausschuss hat sich laufend von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlenpläne zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

15. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Braunkohlenplangebiet werden ein oder mehrere Braunkohlenpläne aufgestellt. Ein Braunkohlenplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

(3) Die im Braunkohlenplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, dem Braunkohlenausschuss oder einem von ihm beauftragten Ausschussmitglied die für die Aufstellung, Änderung und Überprüfung der Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, soweit die Informationen nicht von Behörden gegeben werden können. Unbeschadet anderweitiger Vorschriften kann die zuständige Bezirksregierung auf Antrag des Braunkohlenausschusses ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 EUR und im Wiederholungsfalle bis zur Höhe von 50.000 EUR gegen denjenigen festlegen, der der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.

(4) Soweit die im Absatz 4 genannten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 26

Inhalt der Braunkohlenpläne

(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

(2) Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Die textlichen Festlegungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten. Die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten sind auch für die Umsiedlung darzustellen. Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, ist deren Größe für ihre bedarfsgerechte Ausstattung nach Maßgabe von § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom

20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplanes müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellung des Braunkohlenplanes beträgt 1:5000 oder 1:10000.

(3) Grundlagen der Größenermittlung für die Umsiedlungsstandorte sind die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer an der gemeinsamen Umsiedlung sowie die städtebauliche Planung der Kommune. Der Kommune und dem Bergbautreibenden obliegt die einvernehmliche Festlegung der am Umsiedlungsstandort zu errichtenden Infrastruktur. Kommt eine Einigung nach Satz 2 bis zum Aufstellungsbeschluss nicht zustande, legt der Braunkohlenausschuss den Mindestflächenbedarf auf der Grundlage einer städtebaulichen Empfehlung der Bezirksregierung Köln fest.

16. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für ein betriebsplanpflichtiges Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentlichen Änderungen eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, werden die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt, sofern der Braunkohlenausschuss dies beschließt.“

§ 27 Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentlichen Änderungen eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, werden die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(2) Sobald der Bergbautreibende den Braunkohlenausschuss über das geplante Abbauvorhaben unterrichtet hat, soll die Regionalplanungsbehörde Köln mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltprüfung, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Sozialverträglichkeit erörtern. Hierzu werden andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen. Die Regionalplanungsbehörde soll den Bergbautreibenden über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über Art und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten.

(3) Bevor der Braunkohlenausschuss die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, der ein Abbauvorhaben betrifft, hat der Bergbautreibende der Regionalplanungsbehörde Köln die für die überschlägige Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Sozialverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Unterlagen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen mindestens die in § 57a Abs. 2 Sätze 2 und 3 Bundesberggesetz und in § 2 UVP-V Bergbau genannten Angaben enthalten. Dazu gehören auch Angaben zur Notwendigkeit und Größenordnung von Umsiedlungen und Räumen, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung ist beizufügen.

(5) Für die überschlägige Beurteilung der Sozialverträglichkeit müssen bei Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, die Antragsunterlagen Angaben über die Notwendigkeit, die Größenordnung, die Zeiträume und die überörtlichen Auswirkungen der Umsiedlung enthalten.

(6) Bei Braunkohlenplänen, die die Festlegung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, muss eine Umweltprüfung und die Prüfung der Sozialverträglichkeit erfolgen. Die Unterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vorstellungen zum Umsiedlungsstandort,
2. Darstellung der vorhandenen Sozialstruktur und der dafür bedeutsamen Infrastruktur in den betroffenen Ortschaften,
3. Beschreibung der möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Betroffenen, insbesondere Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, soziale Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen,
4. Vorstellungen zur Vermeidung oder Minderung von nachteiligen Auswirkungen vor, während und nach der Umsiedlung sowohl für die Altorte als auch für die Umsiedlungsstandorte; dabei sollen insbesondere die einzelnen Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftszweige berücksichtigt werden.

(7) Verfügen die beteiligten Behörden oder Gemeinden zu den erforderlichen Angaben über zweckdienliche Informationen, so unterrichten sie den Bergbautreibenden und stellen ihm die Informationen auf Verlangen zur Verfügung.

17. In § 28 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Braunkohlenausschuss beschlossen, dass ein Braunkohlenplan aufgestellt werden soll, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das Aufstellungsverfahren durch.

(2) Werden für ein Vorhaben nach § 27 Absatz 1 Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltprüfung in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt, beträgt die Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 mindestens 30 Tage. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen.“

§ 28

Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans beschlossen, führt die Regionalplanungsbehörde Köln das Erarbeitungsverfahren durch.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplans beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Plans mit Begründung, und sofern eine Umwelt-, eine Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, diese und weitere zweckdienliche Unterlagen öffentlich aus. Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift abgegebenen Stellungnahmen unverzüglich im Original der Regionalplanungsbehörde Köln zu. Die Gemeinden können die Stellungnahmen mit einer eigenen Bewertung versehen. Sofern

Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

(3) Der Braunkohlenausschuss entscheidet nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplans. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

18. Dem § 29 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

§ 29 Genehmigung

(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages. Zur Herstellung des Benehmens leitet die Landesregierung den Entwurf der Genehmigung dem Landtag mit einem Bericht über das Genehmigungsverfahren zu. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den in dem Landesentwicklungsplan festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.

(3) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

„Die Regionalplanungsbehörde Köln kann in entsprechender Anwendung des § 16 Abweichungen des Betriebsplans von den Festlegungen des Braunkohlenplans zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Braunkohlenplans nicht berührt werden. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und den von der Abweichung betroffenen Belegenheitsgemeinden, sowie im Einvernehmen mit dem Braunkohlenausschuss. Antragsberechtigt ist auch der Bergbautreibende.“

19. Nach § 30 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als wesentliche Änderungen der Grundannahmen gelten insbesondere Entscheidungen der Landesregierung, die Nutzung der Braunkohle geordnet zu beenden und eine geordnete Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Beendigung sicherzustellen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen können mit den

§ 30

Änderung von Braunkohlenplänen

Der Braunkohlenplan muss überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Für das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend; dies gilt auch in Fällen, in denen die Änderung des Braunkohlenplans nicht auf Anregung des Bergbautreibenden durchgeführt wird.

§ 32

Raumordnungsverfahren

(1) Zuständige Behörde für das Raumordnungsverfahren ist die jeweils zuständige Regionalplanungsbehörde. Im Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des jeweiligen Vorhabens, einschließlich der Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen beschränkt werden.

beteiligten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Die Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.“

(2) Die Regionalplanungsbehörde fordert binnen zwei Wochen die zu beteiligenden öffentlichen Stellen zur Stellungnahme auf. Diesen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen zu den Planungen und Maßnahmen vorbringen können. Die Frist soll zwei Monate nicht überschreiten. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen können mit den beteiligten öffentlichen Stellen erörtert werden. Abweichend von § 15 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

aa) In Satz 2 werden die Wörter „bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden;“ durch die Wörter „bereitgehalten und ist in das Internet einzustellen,“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „ortsüblich“ gestrichen.

(4) Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhabens“ die Wörter „oder eines Vorhabenabschnittes“ eingefügt.

(5) Die Regionalplanungsbehörden erheben für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens Gebühren. Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Höhe der Gebühren sind die Herstellungskosten des dem

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die

Wörter „bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors“ eingefügt.

Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Vorhabens. Der Träger des Vorhabens trägt die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Im Übrigen gilt das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

21. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung und Anpassung der
Bauleitplanung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung fragt die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde an, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „landesplanerische“ durch das Wort „raumordnungsrechtliche“ ersetzt.

**§ 34
Anpassung der Bauleitplanung**

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Eine Erörterung der Planungsabsichten der Gemeinde findet statt, wenn die Regionalplanungsbehörde oder die Gemeinde dieses für geboten hält. Kommt keine Einigung zustande, befindet die Regionalplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Regionalrat über die nicht ausgeräumten Bedenken.

(4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung nach Absatz 3 Satz 2 nicht zustande, entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien über die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung. Dazu hat die Regionalplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Regionalrat ist Gelegenheit zu geben,

zu dem Bericht der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) oder bevor der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, der Regionalplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken seitens der Regionalplanungsbehörde nicht erhoben werden. Die Fortführung des Verfahrens wird durch das Nichtvorliegen von Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörden und auch durch negative Stellungnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu den entsprechenden Zwischenständen der Planung nicht gehemmt.“

(5) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch oder bevor der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird der Regionalplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- e) Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Ist die Regionalplanungsbehörde bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten Bebauungsplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Regionalplanungsbehörde den Flächennutzungsplan nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit dem Regionalrat für unangepasst erklärt hat.

§ 36

Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen; Entschädigung

(1) Die Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien raumbedeutsame Pla-

nungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 Raumordnungsgesetz genannten öffentlichen Stellen untersagen, und zwar

1. unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. befristet, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Sobald das Raumordnungsplanverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen.

Der regionale Planungsträger ist über die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zu unterrichten.

22. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

(2) Die Bezirksregierungen können unter den Voraussetzungen des § 14 des Raumordnungsgesetzes die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen.

(3) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Verbindung mit einer Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften einen Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teiles des Baugesetzbuches gelten sinngemäß.

(4) Muss der Träger einer nach Absatz 1 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, soweit die Untersagung von dem

Planungs- oder Maßnahmeträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(5) Dient die Untersagung ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das Land von ihm die Übernahme der sich aus den Absätzen 3 und 4 ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

(6) Ist aufgrund einer Untersagung nach Absatz 2 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 4 und 5 entsprechend.

23. Dem § 38 werden die folgenden §§ 38 und 39 vorangestellt:

**„§ 38
Experimentierklausel**

(1) Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung, bei Vorhaben der Energiewende, zur Bewältigung der Auswirkungen des Klima- und des Strukturwandels oder im Zusammenhang mit den Anforderungen der Digitalisierung können ein vereinfachtes Anzeigeverfahren, ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren, ein vereinfachtes Anpassungsverfahren und ein vereinfachtes Abweichungsverfahren nach § 29 Absatz 3 Satz 3 bis 5 erprobt werden.

(2) Die Landesplanungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags die Räume, die Dauer und den Evaluierungszeitraum sowie die Ausgestaltung der zu erprobenden Verfahren und Instrumente durch Rechtsverordnung.

(3) Die Landesregierung überprüft und bewertet die Auswirkungen der Absätze 1 und 2 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2024 Bericht.

§ 39 Verwaltungshelfer

Insbesondere zur Beschleunigung von Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen kann der Planungsträger eine dritte Person mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach diesem Gesetz beauftragen. Er kann einer dritten Person auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung übertragen.“

24. Der bisherige § 38 wird § 40.

§ 38 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Regionalräte sowie für Entschädigungen und Zuwendungen,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten bei der Erarbeitung der Raumordnungspläne und Bedeutung und Form der Planzeichen,
3. das Verfahren zur Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses, die Entschädigung der Mitglieder, die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne, Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Braunkohlenpläne und die räumliche Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes,
4. den Anwendungsbereich sowie den Kreis der Beteiligten für ein Raumordnungsverfahren.

Die Rechtsverordnungen werden im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

25. Der bisherige § 39 wird § 41 und Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

§ 39 Übergangsvorschriften

(1) Der auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist, erarbeitete Regionale Flächennutzungsplan bleibt wirksam.

(2) Die Planungsgemeinschaft bleibt zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 2005 befugt.

(3) Das Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans kann durch die entsprechende Planungsgemeinschaft

1. bis zum Erarbeitungsbeschluss eines Regionalplans nur im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr

2. bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst.

(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans.

(5) Mit dem Ende der Befugnis der Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Absatz 4 gilt der bauleitplanerische Teil des Regionalen Flächennutzungsplans als Flächennutzungsplan der

„(6) Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

26. Der bisherige § 40 wird § 42.

Artikel 2 Änderung des Landesforstgesetzes

Dem § 43 Absatz 1 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

einzelnen an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden fort. Er gilt als gemeinsamer Flächennutzungsplan i.S.d. § 204 Baugesetzbuch für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten, benachbarten Gemeinden fort, die eine solche Fortgeltung als gemeinsamer Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten des unter Absatz 3 genannten Regionalplans beschließen.

(6) Raumordnungsverfahren und Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem 4. Juni 2016 förmlich eingeleitet wurden, können nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung abgeschlossen werden.

§ 40 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG),

§ 43 Ausnahmen (Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Einer Umwandelungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,

b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,

c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder

d) in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind.

„Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Satz 1 Buchstabe d nur dann, wenn im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.“

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

Artikel 3 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

§ 45 **Heilung von Verfahrens- und** **Formfehlern**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 44 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird;
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird;
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird;
4. der Beschluss eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefasst wird;
5. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.

In § 45 Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur“ durch die Wörter „nach Absatz 1 können“ und die Wörter „ersten Instanz“ durch die Wörter „letzten Tatsacheninstanz“ ersetzt.

(2) Handlungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 dürfen nur bis zum Abschluss der ersten Instanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 32 Abs. 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemein

Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes dient der Deregulierung, der Digitalisierung und der Verfahrensbeschleunigung vor dem Hintergrund von Wirtschaftsförderung und Investitionserleichterung.

Zudem werden Anpassungen an die aktuelle Fassung des Raumordnungsgesetzes vorgenommen.

Insgesamt wird das Verfahrensrecht damit effizienter, robuster und zukunftsgerichteter. Dies trägt auch zur Akzeptanz raumordnerischer Planungsprozesse bei.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Folgeänderung aus der Änderung der §§ 19, 34, 38, 39, 40, 41 und 42.

Zu 2.:

Änderung vor dem Hintergrund des Zitiergebotes der Abweichungsgesetzgebung.

Zu 3.:

Anpassung an das geltende Raumordnungsgesetz.

Zu 4.:

a) Redaktionelle Anpassung: Terminus entstammt dem RVR-Gesetz

b) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

c) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Zu 5.:

Redaktionelle Änderung.

Zu 6.:

Anpassung an die Begrifflichkeiten im Raumordnungsgesetz. Die Streichung wird zur Vermeidung von Doppelungen vorgenommen, da die entsprechende Zuständigkeit für den abschließenden Beschluss bereits entsprechend in § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz geregelt ist. Der regionale Planungsträger kann jederzeit von der Regionalplanungsbehörde Auskunft über Stand und Vorbereitung dieser Planungen, Programme und Maßnahmen sowie über regional bedeutsame Entwicklungen verlangen.

Zu 7.:

Die Änderung dient der Angleichung an die anderweitigen Formulierungen innerhalb des Landesplanungsgesetzes, wonach durchgängig von einer Entscheidung durch das Gremium, den Regionalrat, anstatt der Mitglieder des Regionalrats gesprochen wird. Außerdem soll vorsorglich deutlich gemacht werden, dass sich mit der Durchführung eines Umlaufverfahrens nur die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrats und nicht auch die beratenden Mitglieder einverstanden erklären müssen.

Zu 8.:

a) a) § 13 wird deutlich vereinfacht, es gilt die bundesgesetzliche Mindestfrist bei der Auslegung. Diese wird in der Praxis dem konkreten Planentwurf durch den Planungsträger angepasst; so wird gewährleistet, dass Auslegungsdauer eine angemessene Beteiligung ermöglicht.

Das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird deutlich vereinfacht, indem die kommunalen Gebietskörperschaften von der Offenlage der Entwürfe des Plans, der Begründung und des Umweltberichts sowie der sonstigen zweckdienlichen Unterlagen entlastet werden.

Für die Auslegung können auch elektronische Lesegeräte genutzt werden.

b) Die Änderung hat deregulierenden Charakter. Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber eine Klarstellung vorgenommen, die die bisherige Regelung im Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen im Kern aufgreift. Eine Abweichung vom Bundesrecht ist insofern nicht mehr erforderlich.

Zu 9.:

Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes.

Zu 10.:

Die bisherige Einvernehmensregelung beim Zielabweichungsverfahren auf Regionalplanebene geht über die Beteiligung der Belegenheitsgemeinde im Planverfahren (Abgabe von Stellungnahmen) hinaus. Dies kann in der Praxis eine Veto-Position der betroffenen Gemeinde erzeugen. Dies erscheint mit Blick auf die überörtlichen Erfordernisse der Raumordnung nicht sachgerecht.

Das Raumordnungsgesetz enthält keine Beteiligungsvorschriften.

Zu 11: Die Regelung dient der barrierefreien Auslegung

Zu 12.:

a) Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

b) Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

c) Die Änderung in Absatz 3 dient der Beschleunigung von Planverfahren und Deregulierung. Eine Erörterung ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben. Insofern wird auf eine Verpflichtung zur Erörterung nunmehr verzichtet.

Die Änderung in Absatz 4 trägt der Sachlage Rechnung, dass im Anzeigeverfahren eine Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt. Dafür sind Informationen über das Verfahren und die Abwägung erforderlich. Informationen darüber inwieweit eine Einigkeit erzielt wurde, sind hingegen für das Anzeigeverfahren nicht erforderlich. Die Änderungen sollen zudem zur Beschleunigung der Einleitung und Durchführung des Anzeigeverfahrens beitragen. Ferner erfolgt auch in diesem Absatz eine Anpassung an die Begrifflichkeiten im Raumordnungsgesetz.

Anpassung in Absatz 5 an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

Die Änderung des Absatz 6 dient der Klarstellung, der Beschleunigung und der Digitalisierung. Der Wortlaut der Vorschrift ist allgemein gestraft worden und trägt der Sachlage Rechnung, dass im Anzeigeverfahren eine Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt. Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Form verwendet werden soll.

Zu 13.:

a) Die Begründung zu Nr. 7 a) gilt entsprechend.

b) Die Begründung zu Nr. 7 b) gilt entsprechend.

Zu 14.:

a) Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

b) Redaktionelle Anpassung.

Zu 15.:

Durch die Änderung des Absatz 1 wird klargestellt, dass die Braunkohlenplanung - auch für die geordnete Beendigung - nach Wahl des Planungsträgers sowohl durch einen Plan, der das gesamte Braunkohlenplangebiet umfasst, als auch durch mehrere räumlich beschränkte Pläne erfolgen kann. Eine Planung durch einen Plan kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Koordinationsbedarf der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche im Hinblick auf die Anpassung der vorhandenen Abbauvorhaben vergleichsweise gering ist. Das kann in bestimmten Phasen der geordneten Beendigung der Braunkohlengewinnung für Zwecke der Energiegewinnung der Fall sein.

Zu 16.:

Die Verbindung von Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Braunkohlenplanverfahren hat sich bei einer engen zeitlichen Verfahrensfolge von Braunkohlenplanung und bergrechtlichen Betriebsplanverfahren bewährt und ist daher regelmäßig sinnvoll in der Verfahrensführung. Zudem kann so die Möglichkeit eröffnet werden, die bergrechtlichen Verfahren ohne Planfeststellung durchzuführen. Fehlt der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Braunkohlenplanverfahren und bergrechtlicher Betriebsplanzulassung kann das Braunkohlenplanverfahren effektiv verkürzt werden, wenn von dieser Verbindung von Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung im Braunkohlenplanverfahren abgesehen wird.

Zu 17.:

Absatz 1 dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Raumordnungsgesetzes.

Hinsichtlich Absatz 2 wird eine von dem Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen abweichende Ausgestaltung des Verfahrens zur Erarbeitung von Braunkohlenplänen im Hinblick auf das sich abzeichnende Ende der energetischen Verwertung der Braunkohle als nicht mehr erforderlich angesehen. Das Verfahren nach § 13 lässt der zuständigen Planungsbehörde hinreichende Flexibilität, um auch besonderen Konstellationen ausreichend Rechnung zu tragen. Soweit bei der Aufstellung oder Änderung eines Braunkohlenplans für ein UVP-pflichtiges Abbauvorhaben Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Verfahren durchgeführt werden, sieht Absatz 2 aus europarechtlichen Gründen eine Mindestauslegungsdauer von 30 Tagen vor. Die bisher in derartigen Verfahren vorgesehene Erörterung entfällt.

Zu 18.:

Das Landesplanungsgesetz regelt eine der Zielbindung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vergleichbare Bindungswirkung der Braunkohlenpläne für bergrechtliche Betriebspläne. Ein Abweichungsverfahren sah das Landesplanungsgesetz bisher nicht vor. Um insbesondere im Zusammenhang mit der Beendigung der Braunkohlegewinnung für die Erzeugung von Energie im Einzelfalle Abweichungen des Betriebsplans von den Festlegungen eines Braunkohlenplans zu ermöglichen, regeln die neu eingefügten Sätze 3 bis 5 ein an das Zielabweichungsverfahren angelehntes Abweichungsverfahren von der Bindung nach § 29 Absatz 3 Satz 2. Antragsberechtigt sind neben den öffentlichen und privaten Stellen, die Ziele der Raumordnung nach § 4 des Raumordnungsgesetzes gebunden sind, auch die Bergbaubetriebenden, die den abweichenden Betriebsplan aufstellen.

Zu 19.:

§ 30 Satz 1 hindert den Braunkohlenausschuss, jederzeit aufgrund geänderter raumordnerischer Erwägungen auf einen aufgestellten und genehmigten Braunkohlenplan zuzugreifen. Die Vorschrift verlangt eine wesentliche Änderung der Grundannahmen der Braunkohlenplanung. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass einvernehmliche gefundene oder gesetzlich vorgegebene Entscheidungen zur Beendigung der Braunkohlegewinnung für die energetische Nutzung als wesentliche Änderung der Grundannahmen gelten. Wird deswegen ein Änderungsverfahren eingeleitet, ist das berechtigte Vertrauen der Planbetroffenen in den Fortbestand des Braunkohlenplans unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände (insbesondere Restlaufzeiten für Gewinnung und energetische Nutzung an den jeweiligen Standorten, Kompensationen und ähnliche Umstände) zu berücksichtigen.

Zu 20:

a) Die Änderung dient der Deregulierung. § 15 Absatz 3 des geänderten Raumordnungsgesetzes ist ausreichend. Zudem sorgt § 15 Absatz 4 des geänderten Raumordnungsgesetzes hinreichend für eine schnelle Verfahrensdurchführung.

b) Durch die Änderung soll die Digitalisierung gefördert werden.

Die Änderung dient der Deregulierung. Das Raumordnungsgesetz sieht keine Vorschriften zur Art der Bekanntmachung vor. Deshalb soll keine Verpflichtung zur ortsüblichen Bekanntmachung durch die Gemeinden vorgeschrieben werden.

c) Die Änderung dient der Klarstellung.

d) Die Änderung korrespondiert mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Zu 21.:

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die deutlich macht, dass es sich bei dem Verfahren nach § 34 im Wesentlichen um eine verfahrensbegleitende Unterstützung der Bauleitplanung handelt. Durch das Verfahren wird es den Kommunen erleichtert, bei der abschließenden Aufstellung der Bauleitpläne die Anpassungspflichten des § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches einzuhalten. Entsprechende rechtliche Risiken und Verzögerungen in Genehmigungsverfahren für Bauleitpläne werden dadurch begrenzt.

c) Die Änderung trägt dem rechtlichen Charakter der Stellungnahmen Rechnung und der Tatsache, dass es hierbei nicht nur um Festlegungen der Landesplanung geht.

d) Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Nichtvorliegen von Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörden und auch negative Stellungnahmen nach Absatz 2 und 5 (neu) zu den entsprechenden Zwischenständen der Planung die Fortführung der Bauleitplanung nicht hemmen. In dem Zuge erfolgt als redaktionelle Anpassung eine Neufassung.

e) Die Streichung dient der Deregulierung.

Zu 22.:

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Änderung des Raumordnungsgesetzes.

Zu 23.:

§ 38 Absatz 1 ermöglicht als Ausnahmeregelung die Erprobung von vereinfachten Verfahren und Instrumenten insbesondere für die in der Vorschrift genannten Zwecke. Neben dem Ziel, Verfahren und Instrumente auf ihre Eignung für eine Deregulierung zu überprüfen, soll auch untersucht werden, ob die vereinfachten Verfahren und Instrumente für bestimmte Zwecke eine zügige raumverträgliche Entwicklung und Steuerung ermöglichen. Räume und Dauer der Erprobung werden in Absatz 2 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den zuständigen fachlichen Ressorts und im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss des Landtags festgelegt. Absatz 3 regelt die Evaluierung der probeweise angewandten Verfahren und Instrumente.

Die Vorschrift des neuen § 39 hat deklaratorischen Charakter und soll die Möglichkeit der Beauftragung von Dritten unterstützen.

Zu 24:

Redaktionelle Änderung.

Zu 25.:

Redaktionelle Änderung.

Die Abweichung ermöglicht, bei Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 Raumordnungsgesetz sowie Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte nach den Vorschriften der Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Dies kann Planungsverfahren verbessern und erleichtert. Es entspricht einer ähnlichen Regelung in § 27 Satz 2 Raumordnungsgesetz für die Anwendbarkeit von Regelungen des aktuellen Raumordnungsgesetzes.

Zu 26.:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Folgeänderung zur Änderung des § 27 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.

Der neu gefasste § 27 Absatz 3 Landesplanungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, bei Aufstellung des Braunkohlenplans von der gemeinsamen Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen.

Unter den Voraussetzungen der Anlage 1 Nr. 17.1 und 17.2 UVPG ist für die Umwandlung von Wald sowie für Erstaufforstungen eine unbedingte Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine

Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese wird im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 39 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Absatz 1 LFoG durchgeführt.

Nach § 43 Absatz 1 lit. d) LFoG bedarf es bei Waldflächen, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, keiner forstrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 43 Absatz 2 LFoG findet die Regelung in § 43 Absatz 1 LFoG entsprechende Anwendung auf Anträge auf Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen nach § 41 LFoG.

Zur Gewährleistung der Durchführung einer UVP-Pflicht ist die forstrechtliche Freistellung daher auf solche Fälle zu beschränken, in denen für den Braunkohlenplan in einem gemeinsamen Verfahren Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden.

Zu Artikel 3

Der Wortlaut des § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird an den Wortlaut des § 45 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes (VwVfG) und der anderen Länder angepasst.

Bislang ist nach § 45 Abs. 2 VwVfG NRW eine Heilung der in § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 VwVfG NRW genannten Verfahrens- und Formfehler bei oder vor Erlass eines Verwaltungsakts (fehlende erforderliche Begründung, fehlende erforderliche Anhörung, fehlender erforderlicher Beschluss eines Ausschusses, fehlende erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde) nur bis zum Abschluss der ersten Instanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens möglich. Zudem ist derzeit die Verletzung eines Antragserfordernisses vor Erlass eines Verwaltungsaktes (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW) nicht mit in die Regelung einbezogen.

Dagegen werden in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der anderen Länder sämtliche in § 45 Abs. 1 VwVfG genannte Verfahrens- und Formfehler der Regelung des § 45 Abs. 2 VwVfG unterworfen. Zudem ist dort in zeitlicher Hinsicht eine Heilung bis zur letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz zugelassen. Beides wird künftig auch nach dem VwVfG NRW der Fall sein.

Die Änderung dient der Rechtsvereinheitlichung und insbesondere der Wahrung des Grundsatzes der Konkordanzgesetzgebung (weitestgehende Übereinstimmung des Wortlauts der einzelnen Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder). Außerdem setzt die Überprüfung der Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze im Rahmen einer Revision durch das Bundesverwaltungsgericht zwingend die Übereinstimmung dieser Gesetze im Wortlaut voraus (§ 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Die Konkordanzgesetzgebung dient damit auch der einheitlichen Auslegung der Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder durch die Gerichte. Zudem sehen auch andere Verfahrensgesetze eine Fehlerheilungsmöglichkeit bis zur letzten Tatsacheninstanz vor (vgl. § 41 Abs. 2 SGB X, § 126 Abs. 2 AO).

Darüber hinaus werden durch die Änderung verfahrenstechnische Hemmnisse bei der gerichtlichen Aufarbeitung von Infrastrukturvorhaben abgebaut.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.